

Regierungsratsbeschluss

vom 27. Oktober 2008

Nr. 2008/1860

**Etziken: Erschliessungsplan „Sanierung und Ergänzung Entwässerungen“ /
Projektgenehmigung und Beitragszusicherung**

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Etziken unterbreitet dem Regierungsrat den Erschliessungsplan „Sanierung und Ergänzung Entwässerungen“ zur Genehmigung und ersucht um Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die auf Fr. 290'000.00 veranschlagten Kosten.

Die öffentliche Auflage der Projektakten (Situationsplan Nord und Süd 1:2'000 mit Bericht und Kostenschätzung) erfolgte in der Zeit vom 22. August 2008 bis 20. September 2008. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat genehmigte den Erschliessungsplan unter dem Vorbehalt allfälliger Einsprachen am 13. August 2008.

2. Erwägungen

Die landwirtschaftlichen Entwässerungsanlagen (Drainagen) in der Gemeinde Etziken wurden um 1942 im Gebiet Fuchsacher-Rütenen und um 1960 mit der Güterzusammenlegung Etziken-Hüniken erstellt. Im letzten Jahr wurde eine Zustandskontrolle (Spülen und teilweise Kanalfertigkeiten) bei den rund 11 km Haupt- und Sammelleitungen durchgeführt.

Gestützt auf die Zustandskontrolle und weiteren inzwischen festgestellten Schäden sind rund 950 m Haupt- und Sammelleitungen Ø 150 bis 300 mm zu ersetzen sowie rund 5 ha Detaildrainage zu erneuern. Die Gesamtkosten sind auf Fr. 290'000.00 veranschlagt.

Das Amt für Umwelt (AfU) und das Amt für Raumplanung (ARP) sind mit dem Projekt grundsätzlich einverstanden. Die Anträge der Fachstellen Bodenschutz, Wasserbau, Grundwasserbewirtschaftung und Gewässerschutz werden bei der weiteren Projektbearbeitung und Bauausführung umgesetzt.

Das Vorhaben befindet sich teilweise in der Zone S3 und Zone S2 der rechtsgültig ausgeschiedenen Grundwasserschutzzone der Hirserenbrunnenquelle. Das Erstellen von Anlagen innerhalb der Zone S2 ist gemäss Anhang 4 Ziff. 222.1 der eidg. Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) verboten; Ausnahmen können von der Gewässerschutzbehörde erteilt werden, wenn die Fassung erwiesenermassen nicht beeinträchtigt wird. Ferner dürfen nach dem kantonalen Leitfaden zur Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen und dem Musterschutzzoneglement (Version Juni 2007) Drainagen innerhalb von Grundwasserschutzzonen nur dann erstellt werden, wenn sie für die Stabilität des Geländes unabdingbar sind und dem Schutz der Fassung dienen. Die von der Fachstelle Grundwasserbewirtschaftung im Bereich der Grundwasserschutzzone „Hirserenbrunnen“ ursprünglich vorgeschlagene Ableitung nach Süden oder Umgehung der Schutzzone ist aus topografischen Gründen nicht möglich. Gemäss Bericht des Büros Wanner AG, Geologie und Umweltfragen, 4500 Solothurn, vom 15. Oktober 2008, ist davon auszugehen, dass die Detaildrainage in der Zone S3, verbunden mit einer dichten Ableitung in der Zone S2, keine negativen Einflüsse für die Quelfassung bringt. Durch die Entwässerung wird ferner ver-

mieden, dass der Boden bei Niederschlägen vernässt und dadurch bei Weidgang die schützende Grasnarbe verletzt wird, womit sie indirekt dem Schutz der Fassung dienen.

Die Anlage kann somit unter Einhaltung von gewässerschutztechnischen Auflagen im Sinne einer Ausnahme erstellt werden. Die aus der Beurteilung resultierenden Empfehlungen und Vorsichtsmassnahmen gemäss dem vorgenannten Bericht sind in Absprache mit dem AfU und der Quelleneigentümerin zwingend umzusetzen.

Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die vorgesehenen Massnahmen als zweckmässig sowie zur Sicherung des Werkes und der Fruchtfolgeflächen dringend notwendig. Es beantragt, an die Kosten von Fr. 290'000.00 einen Kantonsbeitrag von 25 % oder Fr. 72'500.00 zuzusichern. Es hat dem Bundesamt für Landwirtschaft einen Bundesbeitrag von 27 % beantragt.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine weiteren Bemerkungen zu machen.

3. **Beschluss**

Gestützt auf das Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978 (BGS 711.1) sowie §§ 7 ff des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (BGS 923.12) sowie im Sinne von Anhang 4 Ziff. 222.1 der Eidg. Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) werden folgende Beschlüsse gefasst:

- 3.1 Der Erschliessungsplan "Sanierung und Ergänzung Entwässerungen" der Einwohnergemeinde Etziken wird im Sinne der Erwägungen unter folgenden Auflagen und Bedingungen genehmigt:
 - 3.1.1 Einzuhalten sind die einschlägigen Schutzzonenbestimmungen.
 - 3.1.2 Einzuhalten ist das „Merkblatt für Bauarbeiten in der Grundwasserschutzzone, Zone S“ (http://www.so.ch/fileadmin/internet/bjd/bumaa/pdf/wasser/342_mb_01.pdf). Das Merkblatt ist der ausführenden Baufirma auszuhändigen. Die Bauführung hat die Baumanschaften vor Ort entsprechend zu informieren.
 - 3.1.3 Einzuhalten sind auch die Empfehlungen gemäss Kapitel 4, Seite 4, im Bericht Wanner AG, "Einwohnergemeinde Etziken, Sanierung und Ergänzung Entwässerungsanlagen, Arbeiten in der Grundwasserschutzzone Hirserenbrunnen" vom 15. Oktober 2008.
 - 3.1.4 Innerhalb der Zone S2 dürfen nur dichte, spiegelverschweisste Rohre verwendet werden. Sickerleitungen sind nicht erlaubt.
 - 3.1.5 Die Hirserenbrunnenquelle ist vor, während und nach der Bauausführung bezüglich Schüttungsmenge und Qualität zu beobachten. Zu diesem Zweck ist ein adäquates Monitoring durch den Projektgeologen auszuarbeiten und dem AfU, Fachstelle GWG, rechtzeitig vor der Ausführung zur Genehmigung einzureichen.
- 3.2 Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Fassungseigentümerin (Einwohnergemeinde Subingen).
- 3.3 Aus dem Kredit Nr. Nr. 565000/70056 "Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen" wird an die beitragsberechtigten Kosten von Fr. 290'000.00 ein Kantonsbeitrag von 25 %, im Maximum Fr. 72'500.00, bewilligt.

- 3.4 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 2009 gewährt.
- 3.5 Die Einwohnergemeinde Etziken hat, anstelle des Eintrages im Grundbuch, eine spezielle Erklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.
- 3.6 Die Einwohnergemeinde Etziken hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'000.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'023.00 zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Etziken, 4554 Etziken

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'000.00	(KA 431000/A 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(KA 435015/A 45820)
	<u>Fr. 1'023.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
 Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)
 Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)
 Amt für Umwelt (FS BS, Abt. Di; ad acta 214.062.001) (3), mit 1 gen. Plan (später)
 Amt für Finanzen
 Amt für Finanzen, Finanzausgleich
 Kantonale Finanzkontrolle
 Volkswirtschaftsdepartement
 Amt für Landwirtschaft
 Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen, mit Akten und 1 gen. Plan (später)
 Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen
 Einwohnergemeinde Subingen, 4553 Subingen, mit 1 gen. Plan (später)
 Einwohnergemeinde Etziken, 4554 Etziken, mit 1 gen. Plan (später), mit Rechnung **(Einschreiben)**
 Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern
 W+H AG, Ingenieur- und Vermessungsbüro, Blüemlisalpstrasse 6, 4562 Biberist
 Staatskanzlei, (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Etziken: Genehmigung Erschliessungsplan „Sanierung und Ergänzung Entwässerungen“)

